

Stand: 05.04.2026 16:35:36

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/14058

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes, des Bayerischen Krankenhausgesetzes und einer weiteren Rechtsvorschrift (Drs. 17/13227)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/14058 vom 07.11.2016
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/14598 des GP vom 29.11.2016
3. Plenarprotokoll Nr. 89 vom 08.12.2016



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes, des Bayerischen Krankenhausgesetzes und einer weiteren Rechtsvorschrift (Drs. 17/13227)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 10 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird wie folgt geändert:

1. Nach Dreifachbuchst. bbb wird folgender Dreifachbuchst. ccc eingefügt:  
„ccc) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„der Bericht umfasst insbesondere die regelmäßige Analyse der Todesfälle mit primärer und sekundärer Hirnschädigung,“  
“
2. Die Dreifachbuchst. ccc bis eee werden die Dreifachbuchst. ddd bis fff.

### Begründung:

Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGTGP konkretisiert die bereits bestehende Verpflichtung der Transplantationsbeauftragten, der Krankenhausleitung unmittelbar über den Stand der Organspende im eigenen Krankenhaus zu berichten. Sie korrespondiert zudem mit der Verpflichtung der Transplantationsbeauftragten aus Nr. 1 der Vorschrift, nach der sie sicherzustellen haben, dass das Krankenhaus seine Pflichten nach § 9a Abs. 2 Nr. 1 Transplantationsgesetz (TPG) erfüllt.

Ein Bericht über die Analyse der Todesfälle im Krankenhaus an die Klinikleitung ist unerlässlich, um zu ermitteln, ob das Entnahmekrankenhaus seine Pflicht nach § 9b Abs. 2 TPG, insbesondere die Meldepflicht, hinreichend erfüllt und ob das für die Identifikation von potenziellen Organspendern erforderliche Intensivpersonal qualifiziert ist. Die Analyse der Todesfälle mit primärer und sekundärer Hirnschädigung ist notwendige Grundlage, um Defiziten im Bereich der Identifikation von Organspendern entgegenwirken zu können. Dies wird nunmehr eindeutig klargestellt.

Die vorgeschlagene Konkretisierung in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGTGP stellt zudem die Erfüllbarkeit der bestehenden Verpflichtung des Art. 9 AGTGP sicher: Denn die Klinikleitung des Entnahmekrankenhauses kann ihrer potenziellen Auskunftspflicht gegenüber dem Staatsministerium nur dann sachgerecht nachkommen, wenn die Todesfälle im Krankenhaus in regelmäßigen Abständen erfasst werden und die Transplantationsbeauftragten hierüber Bericht erstatten.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/13227

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes, des Bayerischen Krankenhausgesetzes und einer weiteren Rechtsvorschrift**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer, Jürgen Baumgärtner u.a. CSU

Drs. 17/14058

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes, des Bayerischen Krankenhausgesetzes und einer weiteren Rechtsvorschrift (Drs. 17/13227)**

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nr. 10 (neuer Art. 7) Buchst. b Doppelbuchst. aa wird wie folgt geändert:
  1. Nach Dreifachbuchst. bbb wird folgender Dreifachbuchst. ccc eingefügt:

„ccc) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Bericht umfasst insbesondere die regelmäßige Analyse der Todesfälle mit primärer und sekundärer Hirnschädigung.“
  2. Die Dreifachbuchst. ccc bis eee werden die Dreifachbuchst. ddd bis fff.
2. In Nr. 11 wird in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 die Angabe „0 - 10“ durch die Angabe „1 - 10“ ersetzt.

Berichterstatter: **Steffen Vogel**  
Mitberichterstatterin: **Ruth Müller**

### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/14058 in seiner 53. Sitzung am 8. November 2016 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit den in I. enthaltenen Änderungen einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/14058 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/14058 in seiner 134. Sitzung am 24. November 2016 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/14058 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/14058 in seiner 61. Sitzung am 29. November 2016 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 2 Nr. 10 Buchst. a werden im neu gefassten Art. 28 Abs. 1 BayKrG als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2017“ und im neu gefassten Art. 28 Abs. 2 BayKrG als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2017“ und als Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes der „31. Dezember 2016“ eingefügt.
2. In § 4 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2017“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/14058 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.  
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

**Kathrin Sonnenholzner**  
Vorsitzende

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes, des Bayerischen Krankenhausgesetzes und einer weiteren Rechtsvorschrift**

**(Drs. 17/13227)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer, Jürgen Baumgärtner u. a. (CSU)**

**(Drs. 17/14058)**

Eine Aussprache findet hierzu ebenfalls nicht statt. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13227, der Änderungsantrag auf Drucksache 17/14058 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege auf Drucksache 17/14598 zugrunde.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass der Nummer 2 des neuen Artikels 7 folgender Halbsatz angefügt wird – ich zitiere –: "der Bericht umfasst insbesondere die regelmäßige Analyse der Todesfälle mit primärer und sekundärer Hirnschädigung," – Zitatende – und in Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 die Angabe "0 – 10" durch die Angabe "1 – 10" ersetzt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/14598.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 Nummer 10 Buchstabe a in Artikel 28 Absatz 1 und 2 sowie in § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2017" und in Artikel 28 Absatz 2 als Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes den "31. Dezember 2016" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist das so beschlossen.

Da auch hier kein Antrag auf Dritte Lesung gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich auch hier nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes, des Bayerischen Krankenhausgesetzes und einer weiteren Rechtsvorschrift".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 17/14058 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.